

Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 04.05.2004 erlässt die Gemeinde Wauwil folgende

Gemeindeordnung

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen gewählt. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

Von der Gemeindeversammlung am 09.05.2023 beschlossen (Gemeinde- und Verwaltungsreform)

Teilrevision (Besoldung Mehrstunden) beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 09.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
Art. 2 Funktion der Gemeinde	3
Art. 3 Rechtskonformes Handeln	3
Art. 4 Organe und Gremien	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Art. 7 Information, Kommunikation	5
II. Stimmberechtigte und Gemeindeversammlung	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9Petitionsrecht	5
Art. 10 Gemeindeinitiative	5
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung	6
Art. 14 Politische Planung	6
Art. 15 Wahlen	7
Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide	7
Art. 17 Finanzgeschäfte	7
Art. 18 Kontrolle und Steuerung	8
Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 20 Anträge	8
Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren	9
III. Gemeinderat	9
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
Art. 23 Funktion des Gemeinderats	9
Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
Art. 24 ^{bis} Besoldung Mehrstunden	10
IV. Gemeindeverwaltung	11
Art. 25 Geschäftsführung	11
Art. 26 Gemeindeverwaltung	11
Art. 27 Gemeindeschreiberin, Gemeindeschreiber	11
V. Weitere Organe und Gremien	12
Art. 28 Bildungskommission	12
Art. 29 Controllingkommission	12
Art. 30 Externe Revisionsstelle	12
Art. 31 Bürgerrechtskommission	13
Art. 32 Urnenbüro	13
Art. 33 Weitere Kommissionen	13
VI. Finanzhaushalt	13
Art. 34 Grundsätze	13
Art. 35 Verfahren beim Budget	13
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	14
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 37 In-Kraft-Treten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Wauwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I sowie die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Gemeinde Wauwil hat folgenden Beschrieb:

“Das Gemeindewappen Wauwil zeigt auf rotem Grund in der Mitte des Schildes ein goldenes Boot, belegt mit zwei gekreuzten schwarzen Rudern, wobei das eine vom Boot unterbrochen wird.“

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Gemeinde fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Die Gemeinde nimmt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

Art. 3 Rechtskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4 Organe und Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controllingkommission
- d. externe Revisionsstelle
- e. Bürgerrechtskommission
- f. Bildungskommission (ohne Entscheidungsbefugnisse)
- g. Urnenbüro
- h. Weitere Kommissionen

Art. 5 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten Organe und Gremien beträgt vier Jahre.

²Die externe Revisionsstelle wird alle zwei Jahre durch die Stimmberechtigten gewählt.

³Die Amtsdauer des Gemeinderats und der weiteren Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Controllingkommission Geschäftsführung Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Controllingkommission	Gemeinderat Geschäftsführung Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Geschäftsführung Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Externe Revisionsstelle	Gemeinderat Geschäftsführung Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Geschäftsführung	Gemeinderat Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Bürgerrechtskommission	Gemeinderat mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglieds

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

² Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

³ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die offizielle Anschlagstelle. Der Gemeinderat kann weitere Publikationsorgane bestimmen (z.B. Internet, gemeindeeigenes Informationsblatt, usw.).

II. Stimmberechtigte und Gemeindeversammlung

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innerhalb angemessener Frist schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner), gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a – e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Gemeinde vollzieht ihre Wahlen vorbehältlich der stillen Wahl grundsätzlich im Urnenverfahren.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder des Gemeinderats direkt in die folgenden Ressorts:
 - Präsidium
 - Finanzen
 - Bildung
 - Soziales
 - Bau und Infrastruktur
- b. das Präsidium und die Mitglieder der Controllingkommission
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission
- e. die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente und rechtsetzende Verträge, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist
- c. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften
 - Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite
 - Beschluss über Zusatzkredite
- e. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme der Berichte der Controllingkommission
- c. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle

Die Berichte der Controllingkommission können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Berichten der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 34 ff.)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 50 % des Ertrags der Gemeindesteuern

² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

³ Wird über ein Sachgeschäft an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.

III. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:

- Präsidium
- Finanzen
- Bildung
- Soziales
- Bau und Infrastruktur

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet und vertritt nach aussen die wichtigsten Geschäfte als Kollegialbehörde
- b. delegiert den ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitgliedern und der Geschäftsleitung als Gremium Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung.
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

- ³ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung. Er
- erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
 - legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest,
 - kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen,
 - wählt und führt die Geschäftsführung, welcher die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt,
 - wählt die Gemeindeschreiberin, den Gemeindeschreiber
 - wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung
 - kann der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindeschreiber die Aufgaben der Geschäftsführung übertragen.
- ⁴ Zur Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
- Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
 - gebundene Ausgaben
 - frei bestimmbare Ausgaben bis zu 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern.
 - nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit höchstens um 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern überschreiten.

Art. 24^{bis} Besoldung Mehrstunden

- ¹ Der Gemeinderat legt die Aufgabenbereiche und im Rahmen des Budgets Pensen der einzelnen Mitglieder fest. Er definiert Kompetenzen und die Verantwortung.
- ² Alle Aufgaben werden von den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen des Pensums erbracht.
- ³ Für ausserordentlichen und zeitlich begrenzten Aufwand, wie bei übergeordneten Projekten und Aufgaben, kann im Rahmen des Budgets durch Gemeinderatsbeschluss eine Entschädigung für den Mehraufwand beschlossen werden.
- ⁴ Allfällige Entschädigungen für Tätigkeiten, die von Amtes wegen und innerhalb des Pensums erbracht werden, gehen an die Gemeinde.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere zur Entschädigung für Mehraufwand, die Kriterien für deren Ausrichtung sowie den Ansatz für die Entschädigung in der Organisationsverordnung Wauwil vom 1. September 2024.

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 25 Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.
- ² Die Geschäftsführung
 - a. leitet die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates
 - b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind
 - d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich, verwaltungstechnisch und betriebswirtschaftlich korrekte Verwaltungsabläufe.
 - e. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung
- ³ Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ² In der Organisationsverordnung weist der Gemeinderat der Geschäftsführung und den übrigen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Geschäftsführung und die übrigen Organisationseinheiten tragen für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung

Art. 27 Gemeindeschreiberin, Gemeindeschreiber

- ¹ Die Gemeindeschreiberin, der Gemeindeschreiber sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten und dokumentiert werden.
- ³ Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Gemeinderat kann der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindeschreiber durch Verordnung abweichende Funktionen übertragen, wenn die rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekten Verwaltungsabläufe gewährleistet bleiben.

V. Weitere Organe und Gremien

Art. 28 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin, dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Volksschule.

³ Die Bildungskommission kann im Auftrag des Gemeinderats weitere Themen im Bildungsbereich bearbeiten.

⁴ Die Gesamtverantwortung über die Volksschulen liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat übertragen.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Bildungsverordnung.

⁶ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 29 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und aus vier Mitgliedern.

² Die Controllingkommission berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Finanz- und Aufgabenplan;
- b. den Budgetentwurf;
- c. den Jahresbericht;
- d. Finanzgeschäfte;
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen

³ Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 30 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den §§ 60 ff des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 31 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren sechs Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist von Amtes wegen das für das Bürgerrechtswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderats.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen zu den Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, welcher das Sekretariat der Bürgerrechtskommission besorgt und an deren Sitzung teilnimmt (ohne Stimmrecht).

Art. 32 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 33 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VI. Finanzhaushalt

Art. 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget mit dem Steuerfuss und das Jahresprogramm.

² Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Jahresprogramm sowie zum Budget mit dem Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungslegung

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die gemäss Art. 29 erforderlichen Unterlagen.

² Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 In-Kraft-Treten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 9. Juni 2026 in Kraft.

² Die Stimmberechtigten wählen die externe Revisionsstelle erstmals auf den 1. September 2024 auf 2 Jahre.

GEMEINDERAT WAUWIL



Rolf Butz
Gemeindepräsident



Andreas Kalt
Gemeindeschreiber a.i.

Von der Gemeindeversammlung am 09.05.2023 beschlossen (Gemeinde- und Verwaltungsreform)

Teilrevision (Besoldung Mehrstunden) beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 09.06.2026

Anhang I: Karte Gemeindegebiet